
Eine kleine Orientierungshilfe

Art. 3TSchG lit. a (lit. = litera; Buchstabe) meint, dass eine Verletzung der Würde der Kreatur dann Zustande kommt, wenn eine Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

Zitat:

Art. 3 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a.

Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;

Eine Belastung entsteht durch Leiden, Schmerzen, Angst (äqual zu Deutschland) sowie durch Erniedrigung, Instrumentalisierung, tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild und seine Fähigkeiten (Würdeverletzung in anderer Weise). Der Gesetzgeber nimmt an, dass zoophil orientierte Personen ihre nichtmenschl. Tiere instrumentalisieren für ihre Zwecke. Abgestellt auf Art. 3 TSchG lit.a wird deswegen >>sexuell motivierte Handlung mit Tieren<< verboten, Art. 16 TSchV Abs. 2 lit. j.

Zitat:

Art. 16 TSchV:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a16.html

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

2 Namentlich sind verboten:

j.

sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;

Wird nun eine vermutete Zoophilie den zuständigen Behörden gemeldet, >>schreitet diese unverzüglich ein<< und bei hinreichenden Beweisen kann der kantonale Veterinärdienst nach Art. 24 TschG Abs. 1 bei völlig ungeeigneter Haltung das Tier vorsorglich >>geeignet<< unterbringen, und wenn nötig verkaufen oder töten lassen.

Zitat:

Art. 24 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a24.html>

Art. 24 Behördliches Einschreiten

1 Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

2 Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.

3 Werden strafbare vorsätzliche Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug von Tierschutzvorschriften zuständigen Behörden Strafanzeige.

Art. 3 TSchG lit. b Abs. 1-4 regelt den Begriff des Wohlergehens und damit ob das Tier völlig ungeeignet gehalten ist – unter Anfügung Art. 4 TSchG Abs. 1 a & b, Abs. 2, wonach die Bedürfnisse bestmöglich und das Wohlbefinden soweit der Verwendungszweck es zulässt zu befriedigen sind.

Zitat:

Art. 3 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

b.

Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1.

die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,

2.

das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,

3.

sie klinisch gesund sind,

4.

Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

Zitat:

Art. 4 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html>

Art. 4 Grundsätze

1 Wer mit Tieren umgeht, hat:

a.

ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und

b.

soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise

seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unethische Überanstrengen von Tieren ist verboten.

seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Die Strafverfolgungsbehörden untersuchen nach geltendem Recht, im Besonderen das Strafgesetzbuch, Beweise können eingereicht, Aussagen verweigert, Akteneinsicht genommen werden; wobei Teile der Akten aus taktischen Gründen zurückgehalten werden dürfen. Die Strafverfolgung der Übertretung verjährt nach fünf, die Strafe einer Übertretung nach vier Jahren, Art. 29 TSchG.

Zitat:

Art. 29 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a29.html>

Art. 29 Verjährung

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe einer Übertretung in vier Jahren

Das Gericht kann nach Art. 26 TSchG Abs. 1 mit Gefängnis oder Busse bestrafen. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar, Art. 28 TSchG Abs. 2 und 3.

Zitat:

Art. 26 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a26.html>

Art. 26 Tierquälerei

1 Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

Zitat:

Art. 28 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a28.html>

Art. 28 Übrige Widerhandlungen

2 Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

3 Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Der kantonale Veterinärdienst hat die Möglichkeit, bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, seine Ausführungserlasse und Verordnungen oder Verfügungen, bei Vorhandensein einer Bestrafung, ein Tierhalteverbot zu verfügen, gegen diese Beschwerde eingereicht werden darf, Art. 23 TSchG Abs. 1 lit. a.

Zitat:

Art. 23 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a23.html>

Art. 23 Tierhalteverbote

1 Die zuständige Behörde kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

a.

die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;

Übertretungen von Verfügungen können weiter nach Art. 292 StGB bestraft werden.

Zitat:

Art. 292 StGB:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a292.html

Art. 292

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Andere Gründe die für eine Unfähigkeit sprechen, Tiere zu halten oder zu züchten nach Art. 23 TSchG Abs. 1 lit. b sind medizinisch-psychologische Momente wie Trunksucht. - kann bei Würdeverletzungen und Würdeverletzungen in anderer Weise nicht geltend gemacht werden, da dieses Officialdelikt verfolgt wird aufgrund seines Vorsatzes der angenommen wird bei zoophilen Praktiken – siehe Art. 26 TSchG.

Zitat:

Art. 23 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a23.html>

Art. 23 Tierhalteverbote

1 Die zuständige Behörde kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

b.

die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

Kurzum: Besteht bei einer in der Schweiz lebenden/sich aufhaltenden Person der Verdacht auf Zoophilie, kann die Behörde einschreiten. Dies beinhaltet auch eine mögliche Hausdurchsuchung und eine superprovisorische Verfügung, abgestellt auf Art. 24 TSchG, womit die Polizeiorgane mit Vorhandensein eines Zutrittsrechts und/oder Durchsuchungsbefehl das Tier mitnehmen kann. Das Tier wird indes nur rechtmässig beschlagnahmt und untergebracht, wenn es völlig ungeeignet, also mit Leiden, Schäden, Schmerzen oder Angst behaftet ist. Besteht dies nicht, so bleibt eine Verurteilung abzuwarten. Liegen offensichtliche Beweise vor dass mit dem entsprechenden Tier sexuell motivierte Handlungen stattfanden, so Bild- und Tonmaterialien, kann die vorsorgliche Unterbringung bis zur Verurteilung andauern oder der allfälligen Freisprechung; und es ist nach der nun neuen Situation zu handeln. Gegen die vorsorgliche Unterbringung und gegen ein Tierhalteverbot kann Beschwerde eingelegt werden - wobei die aufschiebende Wirkung verlangt werden soll, um den Vollzug aufzuschieben.

Theoretisch wird eine sexuell motivierte Handlung mit Tieren verlangt um es zu verbieten und bestrafen. Faktisch fehlte eine bundesgerichtliche Präzisierung weshalb hier Interpretationsraum verbleibt. Es ist deswegen eine Aussageverweigerung und Verweigerung der Unterschreibung der Einvernahmeprotokolle zu empfehlen, welche nach geltendem Schweizer Recht erlaubt ist. Es gilt der Grundsatz, dass der Staat beweispflichtig ist und beweisen muss - und nicht umgekehrt.

Ethologische-tierpsychologische Gutachten welche das Normalverhalten des Tieres attestieren bringen nur bedingt was. Der Vorwurf liegt in der Würdeverletzung in anderer Weise, Art. 26 TSchG, abgestützt auf Art. 3 TSchG. Heisst, es wird nicht zwingend Leiden, Schäden, Schmerzen, Angst vorgeworfen, sondern angenommen, dass die immaterielle Würde verletzt sei. - diese Würde aber ist als solche nicht zu besichtigen oder zu prüfen. Es bedarf Beweise die mit forensisch-medizinischer Technik, Vaginalabstrich Tier, Anusabstrich Tier, Vaginalabstrich Mensch, Penisabstrich Mensch, erbracht oder eindeutiger Lichtbilder erbracht werden. Diese Beweise können angefertigt werden gegen den Willen der Person mit einer Verfügung. - die Würdeverletzung ist als solche nicht zu sehen, sondern ergibt sich aus bestimmten Handlungen, welche nicht zwingend dem Tier missfallen und es nicht zwingend beeinträchtigen oder traumatisieren.

Schlussbemerkung kritischer Art: Da hier eine menschliche vorweggenommene Annahme welche nicht tiermed.-tierpsych. bewiesen wurde geltend gemacht werde, wonach die Würde in jedem Falle verletzt sei wenn Sexualität zwischen menschl. und nichtmenschl. Tieren zustande kommt, ohne die jeweilige Entscheidungsfindung des Tieres zu berücksichtigen, bleibt die Frage offen, ob dies im Sinne des Tieres ist in jedem Falle. Besonders wenn durch eine Löschung des Art. 16 TSchV Abs. 2 lit. j keine Verschlechterung bedeutet, da eine Beweisführung einer sexuell motivierten Handlung ohnehin schwer bis unmöglich ist. Hingegen ist eine Abstützung auf Leiden, Schäden, Schmerzen und Angst sowie deren Frühwarnsignale, resp. den Warnzeichen darauf wiss. möglich und somit besser beweisbar und eher im Sinne des Tieres. Berücksichtigt man dann noch, wie viele Tiere unnötig vorsorglich untergebracht werden, obschon sie geeignet gehalten sind, keine Anzeichen von Leiden und deren Vorwarnsignalen zeigen, gegenüber der tierhaltenden Person entspannt sich verhalten, Spielverhalten an den Tag legen, Komfortverhalten zeigen (siehe Christiane Buchholtz, Leiden bei Tieren), die dennoch in Tierheime verbracht werden, drängt sich eine Änderung auf.

Verweise:

Tierschutzgesetz Schweiz, TSchG:

...

<http://www.admin.ch/cn/d/sr/455.html>

Art. 1 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html>

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

Art. 3 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a.

Würde: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;

b.

Wohlergehen: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1.

die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,

2.

das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,

3.

sie klinisch gesund sind,

4.

Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

c.

Tierversuch: jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:

1.

eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen,

2.

die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen,

3.

einen Stoff zu prüfen,

4.

Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt,

5.
artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren,
6.
der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

Art. 4 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html>

Art. 4 Grundsätze

1 Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a.
ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b.
soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

3 Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Art. 23 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a23.html>

Art. 23 Tierhalteverbote

1 Die zuständige Behörde kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a.
die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- b.
die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

2 Ein solches von einem Kanton ausgesprochenes Verbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

3 Die zuständige Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote. Dieses kann von den kantonalen Behörden, die für das Aussprechen der Verbote zuständig sind, eingesehen werden, wenn der Verdacht besteht, dass zugezogene Personen Tierhaltevorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Art. 24 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a24.html>

Art. 24 Behördliches Einschreiten

1 Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet die zuständige

Behörde unverzüglich ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

2 Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.

3 Werden strafbare vorsätzliche Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so erstatten die für den Vollzug von Tierschutzvorschriften zuständigen Behörden Strafanzeige.

Art. 26 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a26.html>

Art. 26 Tierquälerei

1 Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.

ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;

b.

Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;

c.

Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;

d.

bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;

e.

ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken

Art. 28 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a28.html>

Art. 28 Übrige Widerhandlungen

1 Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

a.

die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;

b.

Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;

c.

vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;

d.

Tiere vorschriftswidrig befördert;

e.

e.

vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

f.

Tiere vorschriftswidrig schlachtet;

g.

andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

2 Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

3 Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Art. 29 TSchG:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a29.html>

Art. 29 Verjährung

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in fünf Jahren, die Strafe einer Übertretung in vier Jahren

Tierschutzverordnung Schweiz, TSchV:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Art. 16 TSchV:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a16.html

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

1 Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

2 Namentlich sind verboten:

a.

das Töten von Tieren auf qualvolle Art;

b.

das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;

c.

das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;

d.

das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;

e.

das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;

-

- f.
das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
 - g.
das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
 - h.
das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden;
 - i.
das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
 - j.
sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
 - k.
der Paketversand von Tieren;
 - l.
die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr.
- 3 Die kantonale Behörde kann die Veranstalterinnen und Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalterinnen und Veranstalter.

Strafgesetzbuch Schweiz, StGB:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/

Art. 292 StGB:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a292.html

Art. 292

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.